

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hohenfelde der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, in Verbindung mit § 37 der Friedhofsatzung, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen in der Sitzung am 20.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Hohenfelde der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
4. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahnkosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie die Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 172 der Abgabenordnung und die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a. Urnenrasenreihengräber mit Rasensaat und Rasenschnitt
für 25 Jahre 1.100,00 €

2. Wahlgrabstätten je Grabbreite

- a. Wahlgrabstätten für 25 Jahre 425,00 €
b. Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre 425,00 €

- c. Rasenwahlgrabstätten für 25 Jahre ohne Pflanzstreifen,
mit Rasensaat und Rasenschnitt, 1.100,00 €
c. Wiedererwerb und Verlängerung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des
Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung
der Friedhofssatzung 15,00 €
2. Für die Teilung oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte 25,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung
a. eines liegenden Grabmals 30,00 €
b. eines stehenden Grabmals einschließlich
der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit 80,00 €
4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges 15,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde
und der Kränze sowie aller Nebenarbeiten

1. Erdbestattung
a. Särge bis 120 cm Länge 280,00 €
b. Särge ab 1,20 m Länge 460,00 €
2. Urnenbeisetzung 140,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- a. Für das Ausgraben eines Sarges 1.500,00 €
b. Für das Ausgraben einer Urne 220,00 €

V. Sonstige Gebühren

- b. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
anlässlich einer Beisetzung 190,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite 15,00 €

Für Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten wird die Gebühr nicht erhoben. Für Teile eines Jahres
von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für
die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 13.07.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rantzau Münsterdorf vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
Hörnerkirchen, den

gez.
Vorsitzender



gez.
stellv. Vorsitzender

Die Friedhofsgebührensatzung ist mit vollem Wortlaut im Internet dauerhaft unter www.kk-rm.de veröffentlicht.

Vorstehenden Friedhofsgebührensatzungen wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.09.2012
 2. vom Kirchenkreisrat Rantzau-Münsterdorf kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.12.2012
 3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse: www.kk-rm.de nach vorherigem Hinweis in der Norddeutschen Rundschau und in den Elmshorner Nachrichten am 17.12.2012 veröffentlicht
- Die Friedhofsgebührensatzungen treten am 01.01.2013 in Kraft